



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Damen und Herren
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionalen Handwerkskammertage
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und
Umweltpolitik
Ansprechpartner: Dr. Barthel
Tel.: +49 30 206 19-260
Fax: +49 30 206 19-59260
E-Mail: dr.barthel@zdh.de

Berlin, 22. April 2021

Beschlussfassung von Bundestag und Bundesrat zur Notbremsen-Novelle des Infektionsschutzgesetzes

Zusammenfassung

Informationen zur Abstimmung in Bundestag und Bundesrat zur Notbremsen-Novelle des Infektionsschutzgesetzes; Übermittlung der einschlägigen Gesetzesmaterialien.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 15. April 2021 haben Sie den Entwurf der Regierungsfractionen zu einem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wie auch die grundsätzliche Bewertung des ZDH hierzu erhalten.

Am Freitag, dem 16. April 2021 hat zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages stattgefunden. Die Stellungnahme des ZDH wurde Ihnen aus diesem Anlass mit RS vom 16. April 2021 übermittelt.

Im Nachgang zu dieser Anhörung und im Ergebnis weiterer intensiver Diskussionen wurde ein gemeinsamer Änderungsantrag der Berichterstatter von CDU/CSU und SPD zu diesem Gesetzgebungsvorhaben erarbeitet, der am 19. April 2021 im Gesundheitsausschuss beschlossen wurde. Er bildete die Grundlage der Beschlussfassung des Bundestages in zweiter und dritter Lesung am 21. April 2021. Der Bundesrat hat gegenüber diesem Gesetz in der heutigen Sondersitzung keinen Einspruch erhoben. Sowohl der ursprüngliche Gesetzentwurf als auch die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses sind beigelegt.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Vor dem Hintergrund unserer Erstbewertung in voranstehend benanntem Rundschreiben sind folgende Punkte des nunmehr beschlossenen Gesetzes besonders handwerksrelevant:

1. Grundsätzliche Hinweise zum Gesetzgebungsvorhaben

Das Wirksamwerden der Bundes-Notbremse wird ungeachtet vielfacher Kritik auch seitens des ZDH weiterhin einzig an die Inzidenz im betreffenden Landkreis gebunden. Aus Handwerkssicht relevante Konkretisierungen zur Vermeidung von Unsicherheiten gerade auch angesichts erheblicher Bußgeld- und Strafbewehrung sind weitgehend unterblieben.

2. Handwerksspezifische Aspekte und Probleme des Gesetzgebungsverfahrens

- **Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum (§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG-E)**

Die Höchstgrenze der Anzahl von Teilnehmenden an Bestattungen wurde von zunächst geplanten 15 auf 30 erhöht. Dies entspricht einer Forderung des ZDH.

- **Ausgangssperre (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG-E)**

Die Ausgangssperre bis 5:00 Uhr des Folgemorgens soll nun nicht bereits um 21:00 Uhr, sondern erst um 22:00 Uhr beginnen. Eine Klarstellung im Hinblick auf Auszubildende und Ausbilder im jeweiligen Kontext der Berufsausübung ist nicht erfolgt.

- **Schließung von Ladengeschäften mit Handelsangebot und Publikumsverkehr (§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG-E)**

Der Grundsatz, dass Ladengeschäfte mit Handelsangebot über den Bereich der Grundversorgung hinaus ab einer Inzidenz von 100 zu schließen sind, ist grundsätzlich beibehalten worden. Allerdings sind – auch auf Hinweise des ZDH hin – folgende Modifizierungen eingefügt worden:

- Click and Collect soll grundsätzlich auch jenseits einer Inzidenz von 100 möglich bleiben.
- Sofern die regionale Inzidenz den Wert von 150 nicht übersteigt, soll auch Click and Meet zulässig bleiben, allerdings mit sehr anspruchsvollen Kriterien im Hinblick auf die Flächenvorgabe je Kunde von 40 Quadratmeter und Testung der Kunden.

- Entgegen ursprünglicher Planung und gleichfalls entsprechend einer ZDH-Forderung bleibt der Großhandel durchgängig von Notbremsen-Schließungen ausgenommen.
- Der Aufforderung, dass bei den Gesundheitshandwerken, die ja von Ladenschließungen nicht betroffen sein sollen, auch Orthopädietechniker und Orthopädienschuhmacher explizit zu benennen sind, ist nicht entsprochen worden.
- Im Hinblick auf Ladenlokale von Handwerksbetrieben müssen wir weiterhin auf unsere wohlbegründete Interpretation verweisen, dass diese geöffnet bleiben können, sofern die Ladenlokale für die Erbringung der originären Leistungserstellung unabdingbar sind. Die Einbeziehung von Ladenlokalen z. B. des Kfz-Handels in die Ausnahme konnten wir trotz unseres Verweises auf die dort jeweils sehr anspruchsvollen Hygienekonzepte leider nicht verwirklichen.
- Im Hinblick auf die Begrenzung des Kundenzugangs auf 1 Kunden bzw. 1 Kundin je 20 Quadratmeter kann gleichfalls leider keine Entwarnung gegeben werden.
- **Dienstleistungen mit unabdingbarer körperlicher Nähe zum Kunden (§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG-E)**

Die Ausnahme von Schließungsvorgaben für Handwerksbetriebe mit Dienstleistungen mit unabdingbarer körperlicher Nähe ist im finalen Gesetz neben den Friseuren um die Fußpflegesalons ergänzt worden. Unserer Forderung einer Einbeziehung auch der Kosmetiksalons wurde nicht entsprochen.

- **Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks (§ 28b Abs. 4 IfSG-E)**

Für handwerkliche Berufsbildungszentren relevant ist die im Gesetzgebungsverfahren geänderte Vorgabe, dass nun bereits ab einer regionalen Inzidenz von 165 sämtlicher Präsenzunterricht untersagt wird.

- **Berücksichtigung von Auszubildenden bei quarantänebedingten Erstattungsleistungen gemäß § 56 IfSG**

Unserer dringenden Bitte, Auszubildende bei quarantänebedingten Erstattungsleistungen gemäß § 56 IfSG zu berücksichtigen, wurde nicht entsprochen.

- **Ausweitung der Kinderkrankentage im Rahmen des SGB V (Art. 2 des Gesetzesentwurfs)**

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Kinderkranktage nach § 45a SGB V wurde unverändert beschlossen.

3. Weitere Gesetzesmodifizierungen im Beratungsverlauf

Die bisher auf dem Verordnungswege eingeführte Angebotspflicht für Arbeitnehmer von Homeoffice-Tätigkeiten gegenüber ihren Beschäftigten wird in das Infektionsschutzgesetz integriert.

Während die Ausweitung der Kinderkranktage nach § 45a SGB V rückwirkend zum 18. Januar 2021 in Kraft tritt, gilt dies für alle anderen Regelungsinhalte dieser Notbremse-Novelle ab dem Tag nach Verkündung. Nach aktueller Planung wird der Bundespräsident bereits heute das Gesetz zeichnen und wird dieses dann unmittelbar darauf verkündet. Mithin tritt die Notbremsen-Novelle dann bereits morgen in Kraft.

Das Gesetz ist nach aktuellem Stand bis zum 30. Juni 2021 befristet. Bei einer seitens des Bundestages dann festgestellten Fortgeltung einer epidemischen Lage von nationaler Reichweite steht allerdings eine Verlängerung auch dieser Bundes-Notbremse an.

Die Anfang dieser Woche im Zusammenhang mit der Notbremsen-Novelle diskutierte Ausweitung der Testangebotspflicht von Arbeitgebern gegenüber ihren Beschäftigten auf zweimal die Woche ist in diesem Gesetz nicht geregelt worden. Dies soll im Rahmen einer entsprechenden Änderung der einschlägigen SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung erfolgen, die bereits gestern im Bundeskabinett beraten worden ist.

Zu den absehbar anstehenden Bundes-Notbremse-Verordnungen auf der Grundlage dieser Gesetzesnovelle werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

Anlagen